

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1139/2017 vom 23.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung

SARIA A/S GmbH & Co. KG
Betriebsstandort: Rennbachstr. 101, 45768 Marl

Erlaubnis zur Einleitung des in der Betriebskläranlage (MBR-Anlage) behandelten Abwassers in das Oberflächengewässer Rennbach

Dem mit Datum vom 03.03.2017 eingereichten Antrag der Firma Saria A/S GmbH & Co. KG, Werner Str. 95 in 59379 Selm wurde mit Bescheid vom 09.10.2017 gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stattgegeben und die Einleitungserlaubnis, verbunden mit Nebenbestimmungen, erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gestattet die Einleitung des in der Betriebskläranlage gereinigten Abwassers in den Rennbach. In der als Membranbioreaktoranlage (MBR) konzipierten Neuanlage werden täglich 62.000 EGW (Einwohner-Äquivalente) behandelt werden können – angegeben als Abbau von 5.500 kg CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf).

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung wurden die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie der Anhang 20 der Abwasserverordnung (AbwV) zugrunde gelegt. Die Mindestanforderungen bzgl. Schadstofffrachten und Abwasserqualitäten aus speziellen Herkunftsbereichen wurden teilweise verschärft.

Weiterhin wurde die Antragsprüfung unter Berücksichtigung des „BVT-Merkblatts zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“, veröffentlicht im November 2003, durchgeführt.

In den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids sind Regelungen zu Überwachungsmaßnahmen (Eigen- und amtliche Überwachung), Messintervallen sowie damit verbundenen zu treffenden Vorkehrungen für Probennahme- und Messstellen getroffen worden.

In dem Erlaubnisverfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Erlaubnisbescheid lautet:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Der Zulassungsbescheid liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus

1. Planungsamt der Stadt Marl, 7. Etage, Zimmer 78, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl während der Dienststunden Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 4. Etage, Zimmer 4.2.04, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Weiterhin ist der Bescheid auf der Internetseite der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen während des angegebenen Auslegungszeitraums online einsehbar.

<http://eservice2.gkd-re.de/bsointer001/DokumentServlet?dokumentenname=00118580.pdf>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. (§ 4 Abs.2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Erlaubnisbescheid separat zugestellt bekommen haben. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen angefordert werden.

Im Auftrag
gez.

Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter E